

§ 40

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

SECHSTER ABSCHNITT

Zeugen

§ 41

Ladung

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

§ 42

Vernehmung des Präsidenten

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik ist in seinem Amtssitz zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 43

Mitglied der obersten Staatsorgane

Die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Zu einer Abweichung von der vorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Ministerpräsidenten.